

#### Inhaltsverzeichnis

1.0	Geltungsbereich2
2.0	Prüfgrundsätze 2
3.0	Zulässigkeiten bei
	Lamellensystemen 4
4.0	Rollosysteme und
	Plisseesysteme
5.0	Allgemeine Hinweise 12
6.0	Besondere Hinweise 12

#### 1.0 Geltungsbereich

#### 1.1 Bewegliche und starre Systeme

Diese Richtlinie gilt für die Beurteilung der visuellen Qualität von im Scheibenzwischenraum eingebauten beweglichen und starren Systemen wie Lamellen, Folien, Lichtlenkprofile, Plissee usw. mit allen sichtbaren Teilen. Die Beurteilung der MIG erfolgt nach den einschlägigen Richtlinien und Normen.

#### 1.2 Prüfgrundsätze

Die Beurteilung der visuellen Qualität der eingebauten Systeme erfolgt entsprechend der nachfolgenden Prüfgrundsätze und Prüfkriterien wie Betrachtungswinkel, Betrachtungsflächen, Zulässigkeiten und jeweiligen Besonderheiten der einzelnen Systeme. Bewertet wird die im eingebauten Zustand verbleibende raumseitige Sichtfläche der integrierten Systeme.

#### 1.3 Elemente

Die Richtlinie beurteilt ein einzelnes Element. Der Gleichlauf von mehreren angesteuerten Elementen ist nicht Gegenstand der Richtlinie.

#### 1.4 Weitere Richtlinien und Normen

- DIN 18073 "Rollabschlüsse, Sonnenschutz- und Verdunkelungsanlagen im Bauwesen"
- EN 13120 "Abschlüsse innen Leistungs- und Sicherheitsanforderungen"

#### 2.0 Prüfgrundsätze

#### Vorbemerkungen

- Geräusche, die durch das Öffnen bzw. Kippen von Fenstern und durch Fahrbewegungen entstehen, sind technisch bedingt und stellen keinen Mangel dar
- Beurteilungskriterien gelten nur für waage- und lotrecht ausgerichtete Anlagen und sind in den jeweiligen Prüfbedingungen beschrieben und gelten für die angegebenen Probekörper

#### 2.1 Lamellensysteme

Maßgeblich bei der Prüfung sind bei Lamellensystemen die sichtbaren Oberflächen der Lamellen, des Kopfprofils und des Fuß- oder Endprofils, die Lage der Lamellen in der oberen und unteren Endlage (keine Teilflächen, wie halb herunter gefahrene Behänge). Bei seitlich gehaltenen Systemen (z. B. über Spannschnüre) erfolgt eine Beurteilung der Lamellenprofile bezüglich der Oberfläche und der seitlichen Halterungen.

#### 2.2 Foliensysteme – Plissésysteme

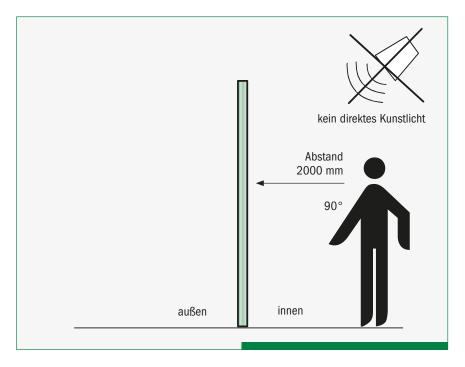
Bei Folien- und Plisseesystemen sind die Oberflächen und ihr Erscheinungsbild in ihrer oberen und unteren Endlage zu beurteilen.



#### 2.3 Prüfkriterien

2.3.1 Da die Behänge in der Draufsicht betrachtet werden, erfolgt die Betrachtung in einem Abstand von 2 m. Die Betrachtungsbereiche dürfen nicht gekennzeichnet sein und es darf keine direkte Kunstlichteinstrahlung auf die Lamellen bzw. Folien einwirken. Geprüft wird bei diffusem Tageslicht. Die Verglasungen innerhalb von Räumlichkeiten (Innenverglasungen) sollen bei normaler (diffuser), für die Nutzung der Räume vorgesehener Ausleuchtung unter einem Betrachtungswinkel vorzugsweise senkrecht zur Oberfläche geprüft werden. Die Prüfungsvoraussetzungen gelten für die obere und untere Endlage. Ein nur teilweise geschlossenes System kann nicht bewertet werden, da hier keine Funktion im Sinne der Anforderungen von Sonnen-, Sicht- und Blendschutz besteht.

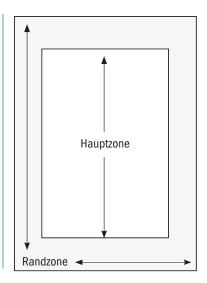
2.3.2 Prüfbedingungen und Betrachtungsabstände aus Vorgaben in Produktnormen für die betrachteten Verglasungen können hiervon abweichen und finden in dieser Richtlinie keine Berücksichtigung. Die in diesen Produktnormen beschriebenen Prüfbedingungen sind am Objekt oft nicht einzuhalten.



#### 2.4 Betrachtungsflächen

Die zu beurteilende Fläche wird aufgeteilt in

- Randzone = 50 mm umlaufend des vom Behang sichtbaren Bereichs (weniger strenge Beurteilung)
- Hauptzone = von der Flächenmitte aus verbleibende Sichtfläche bis zur Randzone (strenge Beurteilung)
- Die Beurteilung des Randverbundes ist nicht Bestandteil dieses Merkblattes, entscheidend ist die Betrachtung des integrierten Systems.



## 3.0 Zulässigkeiten bei Lamellensystemen

#### 3.1 Erkennbare Oberflächenabweichungen

3.1.1 Durch die Bewegung der Lamellen beim Wenden und beim Hoch- und Runterfahren kann technisch bedingter Abrieb im Bereich der Führungsschienen, Spannseile, Aufzugsschnüre- und -bänder usw. nicht ausgeschlossen werden. Zulässig sind Veränderungen die in der ift-Richtlinie VE-07 beschrieben sind.

3.1.2 Punkte, Einschlüsse, Flecken, Beschichtungsfehler etc. werden wie folgt bewertet:

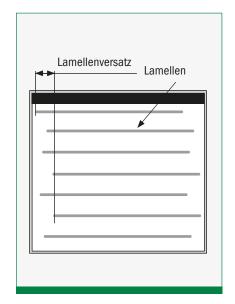
Zulässig sind pro m² Fläche Randzone: max. 4 Stück  $\emptyset \le 3$  mm Hauptzone: max. 2 Stück  $\emptyset \le 2$  mm

3.1.3 Kratzer in der Haupt- und Randzone Haarkratzer kaum sichtbar, nicht gehäuft erlaubt, wenn deren Summe der Einzellängen nicht größer als 30 mm ist. Die maximale Einzellänge von Kratzern beträgt 15 mm.

#### 3.2 Zulässiger Lamellenversatz

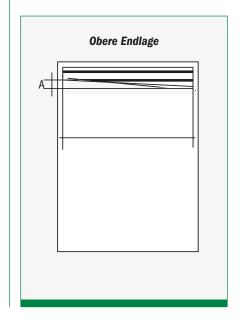
- Der Lamellenversatz wird von den beiden maximal versetzten Lamellen einer Scheibe beurteilt
- Der Lamellenversatz wird nur bei einteiligen Behängen bewertet, bei geteilten Behängen (zwei Behänge in einer Scheibe) hat diese Richtlinie keine Gültigkeit

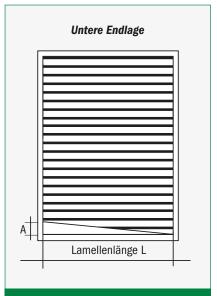
Scheiben	breite	Maximaler Lamellenversatz	
von	bis		
0	1000	6	
1001	2000	8	
2001		10	
Tabelle 1		Maße in mm	



#### 3.3 Abweichung von der Rechtwinkligkeit / Schiefhang

Die maximal zulässige Abweichung A von der Rechtwinkligkeit in der oberen und unteren Endlage beträgt 6 mm pro Meter Lamellenlänge L, maximal jedoch 15 mm.

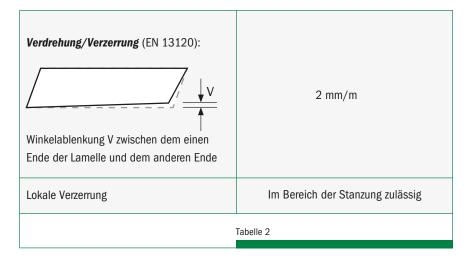






#### 3.4 Zulässige Abweichung von der Form

3.4.1 Zulässige Verdrehung / Verzerrung



3.4.2 Zulässige Durchbiegung Die Beurteilung der Durchbiegung von Lamellen wird in geschlossener Behangstellung beurteilt.





Endstab: 4 mm Lamelle (gemessen in geschlossener Behangstellung)

Länge der Lamellen in m	Höchstwerte der Durchbiegung von Lamellen in mm
L ≤ 1,5	5
1,5 < L ≤ 2,5	10
2,5 < L ≤ 3,5	15
L > 3,5	20

#### Säbelförmigkeit Lamelle C (EN 13120):



L = Länge der Lamelle
$$C = \frac{1}{2} L^2$$

Tabelle 3

#### 3.5 Zulässige Abweichung beim unvollständigen Wenden von Lamellen

Die Lamellen dürfen beim Abfahren hängen bleiben, dass sie erst beim Wenden der Lamellen in die vorgesehene Position klappen. Ein dauerhaftes Hängenbleiben der Lamellen ist unzulässig. Das Wenden kann systembedingt einen zusätzlichen Schaltvorgang erfordern.

#### 3.6 Minimaler Schließwinkel

Der Schließwinkel von Lamellensystemen muss der Systembeschreibung entsprechen. Die Betrachtung erfolgt 100 mm von der Oberkante und 100 mm von der Unterkante des sichtbaren Bereichs.

Beurteilt werden:

3.8 Schließwinkeltoleranzen in der Fläche

- der Durchschnittswert von 3 aufeinanderfolgenden Lamellen
- 100 mm von oben, mittig, 100 mm von unten des sichtbaren Bereichs der Behanghöhe

Die maximale Winkelabweichung in Bezug auf die Behangmitte darf hierbei betragen:

Systeme	bis zu einer Höhe von	ab einer Höhe von	Toleranz		
Beschattungssysteme	1000 mm		±8°		
		1001 mm	± 12°		
Lichtlenksysteme	1000 mm		± 10°		
		1001 mm	± 12°		
Tabelle 4					

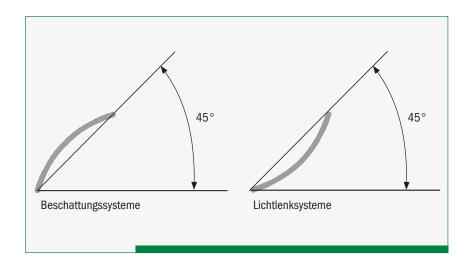
#### 3.7 Ungleichmäßige Lichtdurchgänge

Ungleichmäßige Lichtdurchgänge zwischen den Lamellen sind zulässig,

- solange diese auf vor angegebene Toleranzen der Einzelbauteile zurückzuführen sind.
- die sonstigen Toleranzen der Jalousien eingehalten werden

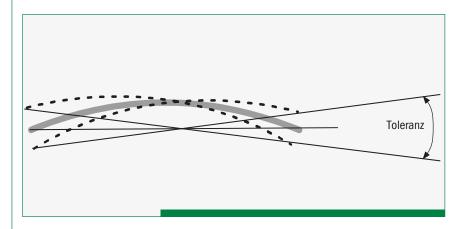
Ungleichmäßige Lichtdurchgänge können unter anderen entstehen durch:

- ungleichmäßige Durchbiegung einzelner Lamellen
- Schließwinkeltoleranzen





## 3.9 Genauigkeit des Öffnungswinkels von Lamellensystemen, welche nur einseitig schließen

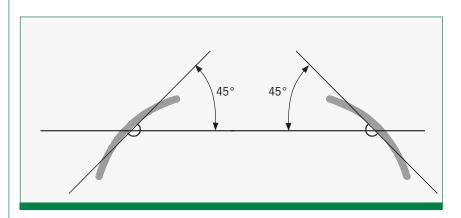


Nach maximaler Öffnung des Lamellensystems dürfen die Lamellen im mittleren Höhendrittel einer senkrechten Scheibe von der waagrechten nach der folgenden Tabelle abweichen:

Scheibenhöhe in mm	Toleranz			
ab	bis			
	1000	± 7°		
1001	2000	± 8°		
2001	3000	± 9°		
3000		± 10°		
Tabelle 5				

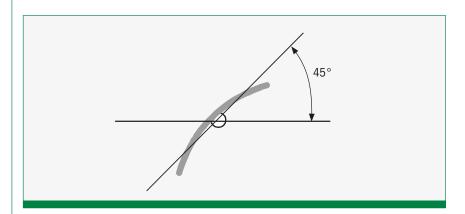
### 3.10 Schwenkbarkeit von beidseitig schließenden Lamellensystemen mit mittiger Lagerung

Die Schwenkbarkeit der Lamellen richtet sich nach DIN 18 073 und muss mindestens 90° um die Längsachse betragen.



## 3.11 Schwenkbarkeit von einseitig schließenden Lamellensystemen mit mittiger Lagerung

Die Schwenkbarkeit der Lamellen wird nur auf die schließende Seite bewertet und muss hierbei mindestens  $45^{\circ}$  um die Längsachse betragen.



#### 3.12 Lamellenschluss

Bei geschlossenem Behang und waagerechtem Blickwinkel ( $90^{\circ}$  zum Behang) darf keine direkte Durchsicht möglich sein.



#### 4.0 Rollosysteme und Plisseesysteme

#### 4.1 Erkennbare Oberflächenfehler

(die zu beurteilende Behangfläche richtet sich nach Punkt 2.3)

### Randzone: 1. Einschlüsse, Blasen, Punkte, Flecken, Prägefehler, Rückstände Beschichtungsfehler etc.

Behangfläche  $\leq 1$  m², max. 4 Stck. à  $\leq 3$  mm Behangfläche  $\geq 1$  m², max. 4 Stck. / m² à  $\leq 3$  mm

#### 2. Kratzer

Summe der Einzellängen max. 90 mm Einzellänge max. 30 mm

### Hauptzone: 1. Einschlüsse, Blasen, Punkte, Flecken, Prägefehler, Rückstände Beschichtungsfehler etc.

Behangfläche  $< 1~\text{m}^2$ , max. 2 Stck. à 2 mm Behangfläche  $> 1~\text{m}^2$ , max. 3 Stck. à 2 mm Behangfläche  $> 2~\text{m}^2$ , max. 5 Stck. à 2 mm

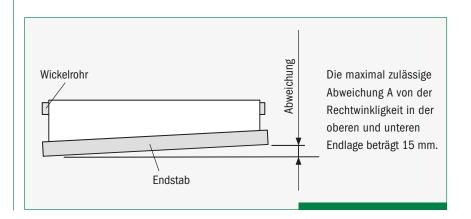
#### 2. Kratzer

Summe der Einzellängen max. 45 mm Einzellänge max. 15 mm nicht gehäuft.

#### 4.2 Abweichung von der Rechtwinkligkeit

Die Abweichungen von der Rechtwinkligkeit werden in folgenden Positionen beurteilt

- obere Endlage (Rollo / Plissee geöffnet)
- untere Endlage (Rollo / Plissee geschlossen)

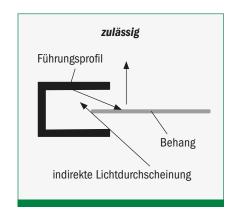


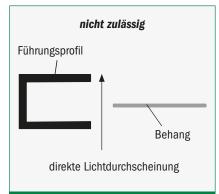
#### 4.3 Wellen- und Faltenbildung

Wellen und Falten stellen keinen Mangel dar, solange diese die Funktion des Systems nicht beeinträchtigen

#### 4.4 Lichtdurchgänge

- Direkte Lichtdurchgänge (Lichtdurchgang, ohne Behinderung durch den Behang usw.) sind nicht erlaubt
- Indirekte Lichtdurchgänge (z.B. über Reflexionen) sind zulässig



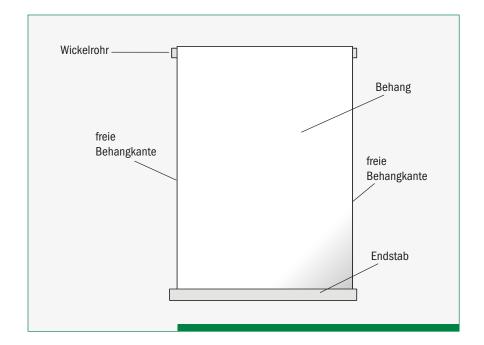


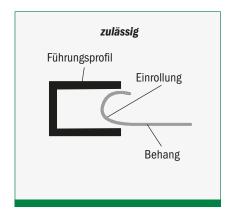
#### 4.5 Einrollungen von freien Behangkanten

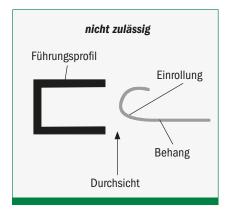
Als freie Behangkante wird eine Schnittkante bezeichnet, welche an keinem anderen Bauteil (Endstab, Wickelrohr, usw) befestigt ist.

Eine Einrollung von freien Behangkanten ist erlaubt wenn

- es bei rechtwinkligem Betrachtungswinkel zu keinen direkten Lichtdurchgängen kommt
- die Funktion des Rollo hierdurch nicht gestört ist



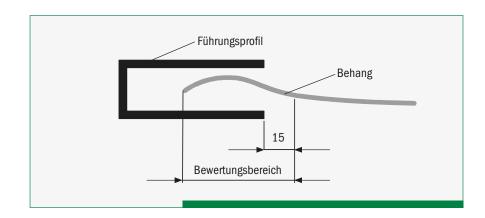






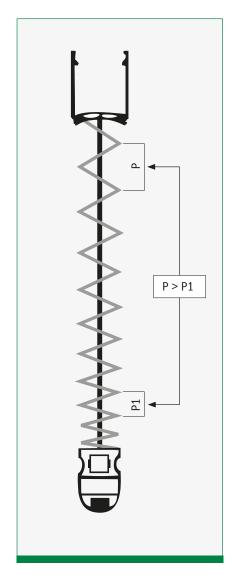
## 4.6 Behangveränderung im Bereich von Führungen

Behangveränderungen, wie z. B. Abrieb im Bereich von Führungen sind zulässig, wenn sich die Durchsicht um nicht mehr als 20 % ändert.



#### 4.7 Plisseesysteme

Aufgrund des Eigengewichtes des Stoffes, wechselt der Verlauf der Faltenbreite zwischen den ersten und letzten Falten. Dieses Phänomen ist bei Behängen mit Höhen von mehr als 1 m spürbarer als bei kleineren Behängen. Der Unterschied des Verlaufs ist kein Reklamationsgrund, denn er ist in den Eigenschaften des Stoffes begründet. Die ersten Falten tendieren natürlich dazu, auch aufgrund der Einwirkung von Wärme, leicht abzuflachen, wodurch die Faltung jedoch erhalten bleibt. Der Stoff muss bei jedem Hebevorgang ein ordentliches Zusammenlegen der Falten gewährleisten.





### 5.0 Allgemeine Hinweise

Diese Richtlinie stellt einen Bewertungsmaßstab für die Beurteilung der visuellen Qualität von Lamellen, Rollo und Plisseesystemen im MIG dar. Bei der Beurteilung sollte grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass außer der visuellen Qualität ebenso die wesentlichen Merkmale des Produkts zur Erfüllung seiner Funktionen mit zu berücksichtigen sind.

#### 6.0 Besondere Hinweise

6.1. Bei allen Systemen kann aus technischen Gründen links und/oder rechts des Kopfprofils ein sichtbarer Spalt entstehen. Auswirkungen aus temperaturbedingten Längenänderungen können grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden und sind kein Grund zur Beanstandung.

6.2. Die einzelnen Lamellen werden durch sogenannte Leiterkordeln in ihrer Lage fixiert. Diese Leiterkordeln können systembedingt ihre Lage verändern. Ferner erfolgt die Auffaltung dieser Leiterkordeln nicht regelmäßig.

Dieses Merkblatt wurde erarbeitet von: Arbeitskreis 'Systeme im SZR' beim Bundesverband Flachglas e.V. · Mülheimer Straße 1 · D-53840 Troisdorf Unter Mitwirkung von: ift Rosenheim

© Bundesverband Flachglas e. V. Einem Nachdruck wird nach Rückfrage gerne zugestimmt. Ohne ausdrückliche Genehmigung ist es jedoch nicht gestattet, die Ausarbeitung oder Teile hieraus nachzudrucken oder zu vervielfältigen. Irgendwelche Ansprüche können aus der Veröffentlichung nicht abgeleitet werden.

